

Tarif
des Kreises Herzogtum Lauenburg
über die Erhebungprivatrechtlicher Entgelte
(in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 10.12.2015)

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 21.12.2000 / 06.11.2003 / 10.12.2009 / 06.12.2012 / 12.12.2013 / 10.12.2015 wird der folgende Entgelttarif für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte des Kreises Herzogtum Lauenburg festgesetzt:

§ 1
Gegenstand des Entgelts

Für die in diesem Tarif aufgeführten Leistungen des Kreises Herzogtum Lauenburg sind Entgelte nach Maßgabe folgender Regelungen zu erheben. Die im Zusammenhang mit den Leistungen erbrachten besonderen Auslagen sind dem Kreis zu erstatten.

§ 2
Entgeltpflichtige

- (1) Zur Zahlung des Entgelts und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat bzw. die Einrichtung benutzt, ihre Benutzung veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Von den Raumnutzungsentgelten in Schulen und Museen sind befreit:
 - a) Die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Juristische Personen des privaten Rechts, die Aufgaben des Kreises erfüllen.
 - d) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Die Entgeltbefreiung gilt nur, wenn die Raumnutzung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen.

§ 3
Höhe des Entgelts und Zahlung

- (1) Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der anliegenden Entgelttabelle, die Bestandteil des Entgelttarifs ist.
- (2) Soweit sich die Höhe des Entgelts nach der Höhe der Bruttoeinnahmen richtet, sind alle erzielten Einnahmen als Bruttoeinnahmen anzusehen. Dazu gehören z.B. Eintrittsgelder, Kostenbeiträge, Einnahmen aus Garderobenaufbewahrung, Vergabe von Fernsehübertragungsrechten, und Programmverkauf. Ist die Höhe der Bruttoeinnahmen im Vergleich zu gleichartigen Veranstaltungen offensichtlich zu niedrig zu bemessen, so kann diese durch den Kreis für Zwecke der Entgelterhebung gesondert festgesetzt werden. Für die Berechnung des Entgelts werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.

- (3) Abweichend von Absatz 1 können für die Benutzung des kreiseigenen Seevorlandes beide Vertragsparteien nach Ablauf von jeweils drei Jahren eine angemessene Erhöhung bzw. Ermäßigung des Entgelts verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland –VPI- des entsprechenden Vertragsmonates (Basisjahr 2005 = 100) um mindestens 10 % ändert. Das Nutzungsentgelt erhöht oder vermindert sich im gleichen prozentualen Verhältnis.“
- (4) Soweit für die Berechnung des Entgelts ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe des Entgelts unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.
- (5) Das Entgelt und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist. Sofern Nutzungsrechte für längere, bestimmt abgegrenzte Dauer eingeräumt werden, kann das Entgelt für Teile der Nutzungsdauer oder in Teilbeträgen festgelegt bzw. zu abweichenden Terminen fällig werden.
- (6) Abweichend von Absatz 4 ist das Entgelt für die privatrechtliche Nutzung von Grundstücken des Kreises binnen eines Monats nach Erlaubnis der Nutzung für das ganze Jahr zu zahlen. Das Jahresentgelt ist auch bei kürzerer als ganzjähriger Nutzung zu entrichten. Beträge bis zu 200,00 € jährlich sollen in einer Summe für die gesamte Nutzungsdauer, im Übrigen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren entrichtet werden – Rechte des Kreises werden hierdurch nicht berührt. Bei Änderung des Entgelttarifes ist der vom Tage seines Inkrafttretens geltende Betrag zu berechnen und der Unterschiedsbetrag zu erstatten bzw. nachzuzahlen.
- (7) Es können Vorauszahlungen verlangt und Sicherheiten gefordert werden.

§ 4 Erhebung von Daten

- (1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg ist berechtigt, die zur Festsetzung des Entgelts und Verwirklichung des Anspruches nach diesem Tarif erforderlichen Daten (insbesondere Name, Vorname und Anschrift) zu erheben und zu speichern.
- (2) Im Rahmen der Festsetzung und Veranlagung von Entgelten für die Benutzung von Schulräumen und sonstigen Einrichtungen des Kreises ist der Kreis berechtigt, die Daten an die Leitung der jeweiligen Einrichtung weiterzugeben.

§ 5 Einziehung im Verwaltungswege

Die für die Benutzung von Einrichtungen und von Grundstücken und Gewässern des Kreises zu entrichtenden Entgelte können gemäß § 14 Kommunalabgabengesetz im Verwaltungswege beigetrieben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Entgelttarif nach dieser Fassung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ratzeburg, den 11.12.2015

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat

gez.

Dr. Christoph Mager

Entgelttabelle

zum Tarif des Kreises Herzogtum Lauenburg
über die Erhebung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte
(Stand: 01. Januar 2016)

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	Höhe des Entgelts €
1	2	3
Zuschläge nach Zeitaufwand		
1	Werden Zuschläge nach Zeitaufwand erhoben, sind als Stundensätze zugrunde zu legen:	
1.1	▪ Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst)	44,00
1.2	▪ Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	50,00
1.3	▪ Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	62,00
1.4	▪ Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	81,00
Entgelte bei privatrechtlichen Forderungen		
2	für Zahlungserinnerungen ausstehender Forderungen	5,00
Entgelte für Veranstaltungen in Museen des Kreises		
10.1	öffentliche Veranstaltungen Dritter mit Teilnehmerentgelten	10 % der Bruttoeinnahmen, mind. 50,00
10.2	für sonstige Veranstaltungen Dritter	50,00/Std.
Entgelte für die privatrechtliche Nutzung von Grundstücken und Wasserflächen im Eigentum des Kreises - pro Jahr -		
20	Gleise und Leitungen aller Art, je nach Spurweite bzw. Durchmesser, je angefangene 100 m	50,00 bis 500,00
21	Benutzung eines Grundstückes für bestimmte abzugrenzende Zwecke (z. B. Zufahrten und Zugänge von Grundstücken, Befahren von Wegen, Werbeschilder, Hinweisschilder und Litfasssäulen, Funkmasten/Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen).	50,00 bis 10.000,00
22	Bootsstege und -brücken je m ² Mindestbetrag	3,40 35,00
23	Wasserliegeplätze für Boote an Bootsstegen und -brücken sowie außerhalb solcher Anlagen in Häfen	40,00
24	Wasserliegeplätze an kreiseigenen Bootsstegen und -brücken	300,00
25	Bootshäuser	180,00
26	Auslegen von Bojen	135,00

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	Höhe des Entgelts €
1	2	3
27	Erlaubnis zum Befahren der Ratzeburger Seen mit Wasserfahrzeugen, die nicht ausschließlich mit Muskelkraft betrieben werden:	
27.1	Segelboote	
27.1.1	offen ≤ 3,00 m	60,00
27.1.2	offen und Mehrumpfboote > 3, 01 – 9,00 m	110,00
27.1.3	Kajütboote ≤ 9,00 m	110,00
27.2	Motorboote	110,00
27.3	Surfbretter	60,00
27.4	Vereinseigene Jugend- und Ausbildungsboote Für Mitglieder von im Vereinsregister eingetragenen Wassersportvereinen (mind. 7 Mitglieder und der gleichen Anzahl von Booten), die an den Ratzeburger Seen ansässig sind und bestimmte Aufgaben des Kreises für ihre Mitglieder wahrnehmen, sowie für vereinseigene Wasserfahrzeuge, wird ein Nachlass in Höhe von 20,00 € jährlich gewährt.	30,00
27.5	Drachenboote (bei gewerblicher Nutzung), (Segel)Kutter oder dergleichen	300,00
27.6	Wassersportfahrzeuge (Boote) und -geräte, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen..	110,00
weitere Entgelte für die privatrechtliche Nutzung von Grundstücken und Wasserflächen im Eigentum des Kreises		
27.7	Ausstellen von Ersatzplaketten und Erstellung der dazugehörigen Benutzungserlaubnis	15,00
27.8	Tageserlaubnisse	10,00
27.9	Wochenerlaubnisse Die Tages- und Wochenerlaubnisse werden sowohl von der Stadt Ratzeburg -Tourismus Information-, die hierzu vom Kreis ermächtigt ist, als auch vom Kreis ausgestellt. Die Stadt erhält zur Abgeltung des mit ihrer Dienstleistung verbundenen Aufwandes einen Betrag in Höhe von ▶ 2,00 € bei Tageserlaubnissen und ▶ 5,00 € bei Wochenerlaubnissen, der bei der Erlaubniserteilung zugleich einbehalten wird.	40,00

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	Höhe des Entgelts €
1	2	3
27.10	Für die Durchführung von Nachkontrollen im Zusammenhang mit der Erteilung von Erlaubnissen zum Befahren der Ratzeburger Seen (z. B. wegen fehlender Plaketten) können Zuschläge nach Zeitaufwand erhoben werden. Die Höhe der Stundensätze richtet sich nach Entgeltziffer 1.	
Entgelte für die Benutzung des kreiseigenen Seevorlandes		
28	Seevorland, das nur zum Aufenthalt berechtigt und weder einen Steg hat noch eine bauliche Nutzung ermöglicht (geringe Nutzung) je m ² und Jahr	1,00
29	Seevorland, das zum Aufenthalt berechtigt und weitere Aktivitäten am bzw. auf der Wasserfläche des Sees zulässt (mittlere Nutzung) je m ² und Jahr	1,20
30	Seevorland, das mit Schutzeinrichtungen (z.B. Lauben, Toilettenhäuschen, o. ä.) bebaut ist oder eine bauliche Nutzung zulassen würde (größere Nutzung) je m ² und Jahr	1,60
31	Gewerbliche oder einer gewerblichen Nutzung gleichzusetzende Nutzung je m ² und Jahr	2,00
32	Nutzung durch an den Ratzeburger Seen ansässige Wassersportvereine und gemeinnützige Einrichtungen je m ² und Jahr	75 % des regulären Entgelts
Entgelte für privatrechtliche Leistungen des Fachdienstes Verwaltung, Steuerung und Liegenschaften		
40	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Freigabe-erklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	60,00
41	Zweitausfertigung vorstehender Erklärungen	40,00
	Entgelt für die Ausfertigung von Löschungsbewilligungen, je nach Wert:	
42	bis 50.000 €	50,00
43	ab 51.000 € bis 100.000 €	75,00
44	ab 101.000 € bis 150.000 €	100,00
45	ab 151.000 € bis 200.000 €	150,00
46	ab 201.000 € bis 250.000 €	200,00
47	ab 251.000 € bis 300.000 €	250,00
48	darüber hinaus je angefangene 10.000 €	10,00
Entgelte für Tätigkeiten der Straßenbaulasträger		
	Erteilen der Zustimmung für die Verlegung neuer Leitungen:	
50	bei Anträgen mit geringem Prüfaufwand	57,00 bis 287,00
51	für alle anderen Anträge	288,00 bis 1.431,00

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Leistung	Höhe des Entgelts €
1	2	3
52	Erteilen der Zustimmung für die Änderung vorhandener Leitungen: Anträge an die Straßenbauverwaltung im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten an bestehenden/verlegten Leitungen	57,00 bis 171,00
53	Für die Durchführung von Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung, der Bauüberwachung und Überprüfung der Einhaltung der technischen Bedingungen und Auflagen sowie im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Leitungen werden Zuschläge nach Zeitaufwand erhoben. Die Höhe der Stundensätze richtet sich nach Entgeltziffer 1.	